

Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft

Prof. Dr. KARL-HEINZ BEYER, Prof. Dr. sc. WALTER ORSCHEKOWSKI und Prof. Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die Entwicklung und Stärkung der sozialistischen Gesellschaft und das weitere Wachsen des Lebensniveaus der Menschen sind untrennbar mit der Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben verbunden.¹ Allen Belangen und Aufgaben, die die materiell-technische Basis des entwickelten Sozialismus, ihren Ausbau, ihre Entwicklung sowie ihren Schutz im umfassenden Sinne betreffen, ist größte Aufmerksamkeit zu widmen. Rechtsverletzungen der verschiedensten Art, insbesondere Erscheinungsformen der Kriminalität, und auch sonstige Pflichtwidrigkeiten, wirken sich hemmend auf die Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben aus und mindern in ihrer Gesamtheit die Ergebnisse der auf die Erfüllung der Hauptaufgabe gerichteten Arbeit der Werktätigen.

Insbesondere durch direkte Angriffe auf das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, durch pflichtwidrigen, leichtfertigen, den wissenschaftlich-technischen Erfordernissen zuwiderlaufenden Umgang mit Maschinen und Anlagen, Geräten und Verfahren, durch mangelnde Arbeitsdisziplin und Vergeudung von Materialien, Energie, Arbeitszeit und Mißachtung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse werden sowohl wirtschaftliche Schäden als auch gesellschaftlich negative Wirkungen in der Bewußtseinsbildung jeweils bestimmter Bevölkerungsteile verursacht. An Bedeutung gewinnt daher die gezielte und intensive Einflußnahme auf das Vorfeld gesellschaftswidriger und gesellschaftsgefährlicher Erscheinungen.²

Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft als komplexe Aufgabe

Ein wirksamerer Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft ist dann zu erreichen, wenn sich die staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte auf den Schutz der Volkswirtschaft vor Störungen und Verlusten konzentrieren. Die auf dem X. Parteitag beschlossene Wirtschaftsstrategie der 80er Jahre orientiert auf Schwerpunkte, die auch für die Maßnahmen zum Schutz des Eigentums und der Volkswirtschaft entscheidend sind.

Bei der Bekämpfung der Eigentumskriminalität geht es natürlich keineswegs um denkbare Extreme; also weder darum, wirtschaftliche Prozesse mit strafrechtlichen Mitteln zu gestalten, noch dürfen andererseits entscheidende ökonomische Wachstumsbereiche dem strafrechtlichen Schutz entzogen werden. Den in der Volkswirtschaft noch auftretenden Konflikten ist in erster Linie durch die Entwicklung wissenschaftlicher Leitungsmethoden, durch die Einheit von politisch-ideologischer Erziehungsarbeit und die differenzierte Anwendung ökonomischer und rechtlicher Mittel zu begegnen.

Das Strafrecht ist in diesem Prozeß in aller Regel das letzte Mittel und darf die Entwicklung der Verantwortungs- und Entscheidungsfreudigkeit und eine schöpferische, auf den größten volkswirtschaftlichen Nutzen gerichtete Arbeit nicht hemmen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist folglich auf die Fälle zu beschränken, bei denen tatsächlich andere Mittel zur wirksamen Bekämpfung von

Handlungen, die das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft schädigen, nicht ausreichen.

Der Kampf der Betriebe und Kombinate gegen alle Rechtsverletzungen ist untrennbar mit ihren Aufgaben im wirtschaftlichen Bereich, mit einer qualifizierten Leitung, Planung und Stimulierung sowie mit der exakten Kontrolle und Abrechnung wirtschaftlicher Leistungen und Resultate verbunden. Dabei erhöht sich die Verantwortung der Leiter und aller Werktätigen dafür, all ihre Entscheidungen und Handlungen so sorgfältig zu prüfen und zu treffen, daß aus gesamtgesellschaftlicher Sicht das Effektivste für den Sozialismus geschaffen wird. Gesamtgesellschaftliche Verantwortung zwingt dazu, über das eigene Interesse des Betriebes oder Kombinats hinauszuschauen und Leistungen zu vollbringen, die für die gesamte Volkswirtschaft effektiv sind. Der umfassende Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft in den Betrieben und Kombinat beginnt daher schon bei den Entscheidungen über künftige wirtschaftliche Effektivität im Planungs- und Leitungsprozeß, über Investitionen entsprechend den Maßstäben des X. Parteitages, über die Entwicklung und das beschleunigte gesellschaftliche Nutzarmachen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, über effektive Nutzung von Energie, Material und Zeit.³

Die strafrechtlich relevanten Formen der Schädigungen des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft sind vielgestaltig. Sie reichen von „herkömmlichen“ Angriffen mit dem Ziel persönlicher Bereicherung über betrügerische Manipulationen bis hin zu groben planwirtschaftlichen Verstößen (z. B. durch vorgetauschte Planerfüllung verursachte Rückstände in Exportverpflichtungen, durch Oberflächlichkeit und Fehler in der Dokumentation herbeigeführte wirtschaftliche Schäden, durch Manipulation im Neuererwesen mit vorgetauschten Leistungen, durch Havarien und andere Störungen bewirkte wirtschaftliche Schäden oder Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung durch volkswirtschaftlich nicht abgestimmte Produktionseinstellungen bzw. -Umstellungen).

Natürlich dürfen die „herkömmlichen“ Angriffe auf das sozialistische Eigentum nicht unterschätzt werden. Die anspruchsvollen ökonomischen Ziele setzen strikte Gesetzmäßigkeit im Tun und Lassen aller, insbesondere aber der Leiter, voraus. Bei außergewöhnlichen volkswirtschaftlichen Leistungsanforderungen wachsen die Ansprüche an die Qualität der Leitung dieser Prozesse, und es gilt bei allen Entscheidungen, sich auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften konsequent an den gesamtgesellschaftlichen Interessen zu orientieren und entschlossen alle die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum die Volkswirtschaft begünstigenden Rechtsverstöße aufzudecken und zu bekämpfen.⁴

Die Realisierung unserer Wirtschaftspolitik unter den Bedingungen des verschärften Konfrontationskurses aggressiver Kreise des imperialistischen Systems unterstreicht die Bedeutung der strikten Gewährleistung von Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit und einer wirksameren Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen in der Volkswirtschaft.